



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 2 (Band 1)

erschienen am 22. Januar 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

5.	Korrektur zur Veröffentlichung der Satzung des WaBoV Lippingau im Kreisblatt Nr. 27	37
6.	Satzung des Wasserverbandes Nordangeln	38
7.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek	52
8.	Haushaltssatzung Schulverband Grundschule Medelby	67
9.	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	68
10.	Wahl der Abgeordneten für das Europäische Parlament	72
11.	Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene	74
12.	1. Nachtragssatzung zur Satzung des WaBoV Pottloch-Kronsgaard	75

Nichtamtlicher Teil:

5. **Korrektur zur Veröffentlichung der Satzung des WaBoV
Lippingau Im Kreisblatt Nr. 27 vom 18. 12. 2008 auf Seite 626**

In § 9 Abs. 5 auf Seite 830 ist folgender Satz zu streichen:

„Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis.“

Schleswig, den 06. Januar 2009
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Czepul

6. **Satzung des Wasserverbandes Nordangeln**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe- Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordangeln mit dem Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet oder Teilgebiete seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Steinbergkirche, Quern, Husby, Dollerup, Langballig, Wees, Sörup, Grundhof, Westerholz, Munkbrarup, Maasbüll, Hürup, Ringsberg.

§ 3

(zu §§ 2 WVG, §3 Abs.2 LWVG)

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 2. Abwasserbeseitigung als auf ihn übertragene Aufgabe,
 3. technische und verwaltungsmäßige Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten ,
 4. Übernahme von Dienstleistungen und
 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß §2 Abs. 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „ Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich – rechtliche Verträge gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser – und Bodenverbände (LWVG) vom

11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) auf ihn übertragende eigene Aufgabe.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs.2 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich – rechtlicher Verträge gegen Erstattung der Mehrkosten, insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich – rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren.
Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich - rechtlicher Verträge gemäß § 31 Abs. 6 des Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01..2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), geändert am 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser – und Bodenverbände (LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als auf ihn übertragene Aufgabe.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
1. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Bredegatt,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 15.12.1958
geprüft am 25.09.1959
 2. Entwurf einer Wasserversorgung für die Gemeinde Grundhof,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt am 15.12.1960
geprüft am 19.12.1960
 3. Entwurf einer zentralen Wasserversorgung für die Gemeinde Bönstrup,
Kreis Flensburg-Land
aufgestellt im August 1968
geprüft am 22.11.1968
 4. Entwurf für die Erweiterung der Wasserversorgung im Raume Grundhof
Steinbergkirche, Kreis Flensburg
Versorgung der Gemeinden Hargesby, Schwensby, Barg und Löstrup
aufgestellt am 05.11.1969
geprüft am 08.07.1970
 5. Genereller Gesamtentwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
aufgestellt am 25.11.1971
geprüft am 10.04.1973

6. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinden Husby und Westerholz
aufgestellt am 25.09.1972
geprüft am 16.04.1973
7. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinde Dollerup
aufgestellt am 20.02.1973
geprüft am 22.05.1973
8. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
Anschluss der Gemeinde Langballig
aufgestellt am 15.10.1973
geprüft am 26.06.1974
9. Entwurf zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Wees
aufgestellt im Oktober 1974
geprüft am 28.08.1975
10. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Munkbrarup
aufgestellt am 10. 12.1974
geprüft am 22.04.1975
11. WBV Nordangeln, Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Maasbüll
aufgestellt am 12.07.1979
geprüft am 21.02.1980
12. Entwurf für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ringsberg 2003
13. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Husby
Übertragungsvertrag vom 17.06.2004

Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die vom Verband aufzustellen und aufzubewahren sind.

- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6,33 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden (korporativen Mitglieder) haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs.2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 auf den Verband zu übertragen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser für die Gemeinden Quern (ausgenommen die derzeitigen Anschlussnehmer der Wassergenossenschaft Quern), Steinbergkirche (ausgenommen der Ortsteil Gintoft), Sörup (für die versorgten Ortsteile Hargesby, Schwensby, Dingholz, Barg mit Ausnahme der durch die Wassergemeinschaft Barg versorgten Grundstücke), Maasbüll, Hürup (für das bereits angeschlossene Gemeindegebiet) und Husby wird durch eine separate Rumpfsatzung geregelt.
- (4) In der Abwasserbeseitigung regelt eine Rumpfsatzung den Anschluss- u. Benutzungszwang der jeweiligen Gemeinde.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Die Vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Zahl der Wasseranschlüsse zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.
Für jede angefangene 250 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes entsendet das Mitglied einen Vertreter, der Wasserabnehmer des Verbandes ist. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.

§ 10
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, einschließlich der Preise und des Stellenplanes,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes ,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem.§ 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Wahl von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern des Jahresabschlusses,
13. Grundzüge der privatrechtlichen Versorgungsverhältnisse zu beschließen,
14. Grundzüge der privatrechtlichen Entsorgungsverhältnisse zu beschließen.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
Der Verbandsvorsteher kann Gäste dazuladen.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.

- (4) Für Beschlüsse, die ausschließlich die Abwasserentsorgung eines Mitgliedes betreffen sind nur die Vertreter des betroffenen Mitglieds stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Entgelten.
- (5) Die Vorprüfer des Jahresabschlusses werden jährlich gewählt.
Nach Möglichkeit soll einer der Gewählten im Vorjahr schon mit der Aufgabe betraut gewesen sein.
- (6) Über die Sitzung innerhalb ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Tagegeld in Höhe von € 10,00.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und einen dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Wasserabnehmer des Verbandes mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, andernfalls mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der

Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsvorstand bleibt bis zum 31. Dezember 2012 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich der Entgelte und des Stellenplanes aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers.

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie, wenn die Sache einen Wert über 10.000,00 € hat, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 20

(zu § 65 WVG- §§ 6 ff LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein.
- (3) Für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind interne, getrennte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu führen. Sie sind im Jahresabschluss aufzunehmen.

§ 21 Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (LWVG vom 11. Februar 2008). Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe (nach Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung getrennt) geleistet werden müssen, wobei in der Erfolgsrechnung Abschreibungen und in der Vermögensrechnung die Auflösungsbeträge der Ertragszuschüsse nicht zu den Ausgaben zählen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 5. Hinweise auf die Bekanntmachung gem. § 33

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft und gilt für das Rechnungsjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung den Jahresabschluss zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 (LWVG) erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan, einschließlich der internen Wirtschaftspläne gemäß § 20 Abs. 3, eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehnsaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 25 % des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

§ 26 Grundsätze der Abrechnung mit Tarifikunden

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband und den Tarifikunden getroffen werden.

- (2) Die §§ 2,4-34 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 20. Juni 1980 (BGBl I. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gem. § 33 bekannt zu machen.

§ 27
(zu § 28 WVG)

Beiträge/Beitragsmaßstab

- (1) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über dem Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzulegen (§ 12 Abs. 4 ist zu beachten).
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
Kostenunterdeckungen in den einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind, soweit sie rechtlich nicht vorgetragen werden können, durch Beiträge der entsprechenden Gemeinde auszugleichen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 28
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29
(zu § 5 Abs. 1 LDSG)
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 und § 11 Abs.1 Nr. 3 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Hebung der Entgelte nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden, Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 Abs.1 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 Abs. 1 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich.

IV-. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30 (zu § 68 WVG) Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31 (zu § 76 WVG, §§ 23 7, 23 8 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500 € festgesetzt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Mitarbeiter

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 33 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird im Flensburger Tageblatt.

§ 34
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, nach deren Vorschriften bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über in § 25 Abs. 2 festgelegte Höhe hinausgehen, sowie Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 13 Abs.3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Steinbergkirche, den 09.12.2008 gez. Unterschrift Marten Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 12.12.2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den 15.12.2008 gez. Unterschrift Marten Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 22.01.2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul

7. **Satzung des Wasser- und Boden-Verbandes
Jerrisbek**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Jerrisbek und hat seinen Sitz in Wanderup im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Treene.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Jerrisbek“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm. bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,

3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder –besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 7 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Wenn auf beiden Seiten des Gewässers die Flächen vom selben Eigentümer bewirtschaftet werden, gilt bezüglich der Anpflanzungen ein einseitiger Schutzstreifen.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohlentiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Außerhalb der bebauten Ortslage müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Ab einer Sohlentiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (7) Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden.

Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.

- (8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

- (9) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (10) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (11) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (12) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss 8 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld (Auslagenersatz, Fahrtkostenersatz).

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
 - (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die/der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
- Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
 - (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
 - (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
 - (6) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
 - (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.

- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen,

§ 12
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 8 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld inkl. Fahrtkostenpauschale.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die/der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit für die Verbandsvorsteherin oder für den Verbandsvorsteher und vier weitere Beisitzer endet am 31. Dezember 2012 für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und drei weitere Beisitzer am 31. Dezember 2010.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,

5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt :

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit / ha (Flächenbeitrag)

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LVWG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Mahngebühren werden nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Beschäftigte des Verbandes (zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

§ 33 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg – Informationsdienst - Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den im Flensburger Tageblatt, Schleswiger Nachrichten und Husumer Nachrichten.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000,00 €.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.09.1994 / 06.10.1994 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Wanderup, den 12. Dezember 2008 gez. Unterschrift (Horstmann) Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Jerrisbek	Genehmigt: Schleswig, den 15. Dezember 2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Wanderup, den 16. Dezember 2008 gez. Unterschrift (Horstmann) Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Jerrisbek	Bekannt gemacht: Schleswig, den 22. Januar 2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul

8. **H a u s h a l t s s a t z u n g**
des **Schulverbandes Grundschule Medelby** für das **Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **08.12.2008** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

514.200 EUR

in der Ausgabe auf

514.200 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

112.900 EUR

in der Ausgabe auf

112.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

0 EUR

davon innere Darlehen

0 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0 EUR

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf

266.500 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro.

Medelby, 08.12.2008

gez. Petersen

Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 25, aus.

Schafflund, 14.01.2009

gez. Carstensen

9. **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009**

B e k a n n t m a c h u n g

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) bis zum

23.07.2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig in 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7, Kreishaus, Zimmer 109, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Auf die §§ 23 bis 25 BWahlG weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und an dem Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWahlG sowie die §§ 32 bis 37 BWO. Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien gem. § 18 Abs. 1 BWahlG und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWahlG), können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

bis zum 29.06.2009

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 6518 Wiesbaden, Deutschland/Germany zu richten. Sie muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die schriftliche Satzung der Partei.
- Das schriftliche Programm der Partei.
- Der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am 17.07.2009. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am 17.07.2009 fest. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderung an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWahlG wählbar ist,
- in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- seine Zustimmung dazu gem. § 20 Abs. 1 BWahlG schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss Folgendes enthalten:

- Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 BWO zu verfahren.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber zustimmt, für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat und eine eidesstattliche Versicherung des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWahlG entsprechend.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist nach dem Muster der Anlage 17 BWO.
- Die eidesstattliche Versicherung gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 BWahlG nach dem Muster der Anlage 18 BWO.

- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss nach dem Muster der Anlage 14 BWO.

3.3 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Wahlkreis Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWahlG (Auslanddeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift für **alle** Kreiswahlvorschläge ungültig.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert, eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist bei deren Einreichung nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei dessen Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist erst zulässig, nachdem der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung des Bewerbers im Sinne des § 21 BWahlG ist von der Partei zu bestätigen.

Den Parteien wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen, für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Vorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften einzureichen, gilt gem. § 20 Abs. 2 BWahlG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung ist seit der letzten Bundestagswahl für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig unverändert geblieben. Sie ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz. Der Wahlkreis umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg und den Kreis Schleswig-Flensburg.

5. Allgemeines

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig, 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7, Tel. 04621/87261, Fax: 04621/87373, E-Mail soenke.wollesen@schleswig-flensburg.de, gerichtet werden.

Schleswig, den 12.01.2009

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 1

Flensburg-Schleswig

Gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

10. (Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 Europawahlordnung)

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik
Deutschland

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 2580

Am **07. Juni 2009** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst nach dem **17. Mai 2009** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Schleswig, den 13. Januar 2009

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

11.

B e k a n n t m a c h u n g

des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Treene, Langstedt

Am Dienstag, den 10. Februar 2009 findet um 11:00 Uhr im Gasthof Stelke,
24852 Langstedt, Bollingstedter Str. 2 eine

Mitgliederversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandsarbeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder
4. Verschiedenes

Langstedt, den 22. Januar 2009

gez. Claus Kühl

Verbandsvorsteher

12.

**1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-
und Bodenverbandes Pottloch – Kronsgaard**

Nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Pottloch-Kronsgaard vom 16. Dezember 2008 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 14. Januar 2009 wird gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff) i.V.m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pottloch-Kronsgaard folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 lautet wie folgt:

„Anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden Verbandsmitglied“

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Schleswig, den 14. Januar 2009
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:

gez. Unterschrift (LS)

Czepul